

Antrag

auf einen geeichten Nebenzähler zur Absetzung der Abwassergebühren



Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung einer Trinkwasserinstallation in Anwesen hinter der Hauptabsperrereinrichtung (Kundenanlage) ist der Eigentümer/ Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Errichtung sowie wesentliche Änderung der Kundenanlage darf *ausschließlich durch Fachkräfte* erfolgen.

Nebenzähler

Einbau

Ausbau

Installation bereits
vorbereitet?

Ja

Nein

Angaben (Kunde)

Nachname

Vorname

ggf. Firma /
Erbgemeinschaft

Straße

Haus-
nummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

Entnahmestelle

Kundennummer

Hauptwasser
Zählernummer

Straße

PLZ | Ort

Verwendungs-
zweck

z. B. Gartenbewässerung, Viehversorgung

Antrag auf einen geeichten Nebenzähler



Bitte lassen Sie bei Inbetriebnahme der Kundenanlage die **Seiten 2 und 3 dieses Formulars vom Vertrags-Installationsunternehmen ausfüllen**. Es ist Voraussetzung für eine betriebsbereite Fertigstellung des Nebenanschlusses.

Vertrags-Installationsunternehmen (VIU)

Installateur-Ausweis-Nr.	gemäß Installateur-Verzeichnis Mühlbach Wasser		
VIU	vollständiger Firmenname, einschließlich Gesellschaftsform		
Straße		Hausnummer	
PLZ Ort			
Telefon		Fax	
E-Mail			

Eintragung bei einem anderen Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Installateur-Ausweis-Nr.		Bestätigung vom		 Bitte fügen Sie diesem Formular eine Kopie folgender Dokumente bei: • Installateur-Ausweis des anderen WVU
WVU	Eingetragen im Installateurverzeichnis des anderen WVU			
Nachname	des Ausstellers (WVU)			
Vorname	des Ausstellers (WVU)			
Straße		Hausnummer		
PLZ Ort				
Telefon		Fax		
E-Mail				

**Antrag
auf einen geeichten Nebenzähler**



Die Seiten 2 und 3 sind vom Vertrags-Installationsunternehmen auszufüllen.

Verantwortliche Fachkräfte

Die Trinkwasser-Kundenanlage wird / wurde nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRWI-DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717 und DVGW-Regelwerk, hergestellt.

1. verantwortliche Fachkraft

Nachname

Vorname

2. verantwortliche Fachkraft

Nachname

Vorname

Es gelten die Mitteilungspflichten gemäß Abschnitt 5, Merkblatt „Eintragung von Installationsunternehmen“, für die Eintragung von Gas- und Wasserinstallationsunternehmen in die Installateurverzeichnisse der Gas-Netzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg und Bayern, herausgegeben vom Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg (LIA BW) und vom Landes-Installateurausschuss Bayern (LIA Bayern).

Firmeninhaber / Geschäftsführer / Teilhaber des VIU

Nachname

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift
(VIU),
Stempel

Antrag auf einen geeichten Nebenzähler

Bedingungen für den Einbau eines geeichten Nebenzählers und die Absetzung der Abwassergebühren

Es wird beantragt, das auf dem angegebenen Grundstück (Abnahmestelle) verbrauchte Trinkwasser, das nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, bei der Berechnung der Abwassergebühr außer Betracht zu lassen. Zum Nachweis des Verbrauchs ist an zugänglicher, frostsicherer Stelle eine gesonderte geeichte Messeinrichtung (Nebenzähler) einzubauen. Die Einbaustelle und die Größe des Nebenzählers werden durch die Gemeinde Massenbachhausen/Stadt Schwaigern festgelegt.

Der Nebenzähler, welcher im Eigentum von der Gemeinde Massenbachhausen/Stadt Schwaigern steht, wird ausschließlich von der Gemeinde Massenbachhausen/Stadt Schwaigern geliefert, eingebaut, gewechselt und plombiert. Plomben dürfen ausschließlich von der Gemeinde Massenbachhausen/Stadt Schwaigern entfernt werden.

Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren vollständig.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung einer Trinkwasserinstallation in Anwesen hinter der Hauptabsperrvorrichtung (Kundenanlage) ist der Eigentümer / Anschlussnehmer verantwortlich.

Eine Errichtung sowie wesentliche Änderung der Kundenanlage darf ausschließlich durch Fachkräfte erfolgen, deren ausreichende Qualifikation nachgewiesen ist.

Die Kundenanlage muss den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Normen DIN 1988 (TRWI), DIN EN 806, DIN EN 1717 und dem DVGW-Regelwerk, entsprechen. Bitte beachten Sie, dass eine Inbetriebnahme der Kundenanlage und die damit betriebsbereite Fertigstellung des Nebenanschlusses durch die Gemeinde Massenbachhausen/Stadt Schwaigern nur dann erfolgen kann, wenn alle gesetzlichen und normativen Bestimmungen nachweislich erfüllt sind.

Für den Nebenzähler wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist in der Abwassersatzung der Gemeinde Massenbachhausen/Stadt Schwaigern festgesetzt. Die Kosten für die Einrichtung der Einbaustelle des Nebenzählers trägt der Anschlussnehmer.

Über den Nebenzähler darf nur Trinkwasser, das nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, bezogen werden. Das Wasser darf nicht in die Kundenanlage bzw. in Bereiche, die mit der Wasserversorgung in Verbindung stehen, zurückgeführt werden. Insbesondere darf ein Schwimmbad / Pool nicht über den Nebenzähler befüllt werden. Das Schwimmbadwasser ist in der Regel verschmutzt. Es handelt sich somit um Schmutzwasser im Sinne der jeweiligen Abwassersatzung der Gemeinde Massenbachhausen/Stadt Schwaigern, welches in den Abwasserkanal eingeleitet werden muss.

Der Eigentümer/ Anschlussnehmer bestätigt mit der Unterschrift, dass die zuvor genannten Bedingungen eingehalten werden. Bei Missbrauch kann ggf. ein Vergehen nach § 136 Abs. 2 (Siegelbruch) und § 265a (Erschleichung von Leistungen) StGB vorliegen. Zudem kann der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein, welcher mit einem Bußgeld geahndet wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37, 40 a Abs. 2 und 42 a der Abwassersatzung der Gemeinde Massenbachhausen bzw.

§§ 37, 41 Abs. 2, und 42 a der Abwassersatzung der Stadt Schwaigern

Ort, Datum	<input type="text"/>
Unterschrift Kunde	<input type="text"/>